



## Neuerungen 2012

### Beiträge

#### **Selbständigerwerbende**

Die steuerlich zulässigen Abzüge der AHV/IV/EO-Beiträge werden von der AHV-Ausgleichskasse zum, von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen, hinzugerechnet.

#### **Nichterwerbstätige**

Der Höchstbeitrag entspricht neu dem 50-fachen Mindestbeitrag.

Nichterwerbstätige Studierende bezahlen bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden, den Mindestbeitrag. Ab diesem Alter gelten die üblichen Bedingungen für Nichterwerbstätige.

#### **Arbeitnehmende von nicht (in der Schweiz) beitragspflichtigen Arbeitgebern**

Für die Festsetzung der Beiträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für Arbeitnehmende mit einem Arbeitgebenden in der Schweiz.

### Leistungen

#### **Familienzulagen**

Bei Arbeitnehmenden werden die Familienzulagen während eines unbezahlten Urlaubs für den laufenden Monat und längstens für die drei folgenden Monate ausgerichtet.

#### **Hilflosenentschädigung zur IV für HeimbewohnerInnen**

Mit der Einführung der IV-Revision 6a werden die Ansätze der Hilflosenentschädigung der IV für Versicherte, die in einem Heim wohnen, um 50% wie folgt reduziert:

- leichte Hilflosigkeit: Fr. 116.- pro Monat,
- mittlere Hilflosigkeit: Fr. 290.- pro Monat,
- schwere Hilflosigkeit: Fr. 464.- pro Monat.

#### **Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV**

Die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung betragen für die:

- Prämienregion 1:
  - Erwachsene: Fr. 5'016.-,
  - junge Erwachsene: Fr. 4'500.-,
  - Kinder: Fr. 1'236.-.
- Prämienregion 2:
  - Erwachsene: Fr. 4'644.-,
  - junge Erwachsene: Fr. 4'128.-,
  - Kinder: Fr. 1'128.-.

(Die Prämienregion 1 umfasst: Aesch, Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Bubendorf, Ettingen, Frenkendorf, Füllinsdorf, Lausen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Reinach, Schönenbuch und Therwil; die Prämienregion 2 umfasst die restlichen Gemeinden.)

#### **Prämienverbilligung in der Krankenversicherung**

Anspruch auf die Prämienverbilligung in der (obligatorischen) Krankenversicherung haben Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (mit definierten Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens).

Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen dem Jahresbetrag der Richtprämie und dem Ergebnis aus dem mit dem neu festgelegten Prozentsatz (9.25%) multiplizierten, massgebenden Jahreseinkommen.

Die Richtprämie beträgt unverändert für:

- Erwachsene: Fr. 220.- pro Monat, resp. Fr. 2'640.- pro Jahr,
- junge Erwachsene: Fr. 195.- pro Monat, resp. Fr. 2'340.- pro Jahr,
- Kinder: Fr. 125.- pro Monat, resp. Fr. 1'500.- pro Jahr.